

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs-033505/2014/0002

Betreff:

**Verordnung zum Kostenersatz der Bezirksratsmitglieder
für die Jahreskarte von öffentlichen Verkehrsmitteln**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.07.2014, Präs-033505/2014/0001, die Verordnung gemäß § 13a Abs. 1 Statut über den Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Bezirksratsmitglieder erlassen.

Durch Einführung des Klimatickets haben sich die tariflichen Rahmenbedingungen und die allgemeinen Zuschüsse der Stadt Graz zur Jahreskarte Graz geändert.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnung zum Kostenersatz für Bezirksratsmitglieder in geänderter Form neu zu beschließen (siehe Beilage).

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 13a Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsantrages darstellende beiliegende Verordnung beschließen.

Der Bearbeiter
Dr. Walther Nauta, MBA
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin
Mag. Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben


Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Verfassungsausschusses am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderatsmitgliedern			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>20.1.22</u>			Der Schriftführer:	
				

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-13T13:55:25+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-13T17:21:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-14T13:15:38+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: Präs-033505/2014/0002

Verordnung zum Kostenersatz der Bezirksratsmitglieder für die Jahreskarte von öffentlichen Verkehrsmitteln

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.01.2022 gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021

§ 1 Anspruchsberechtigung

Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.

§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes

Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Zone 101 (Großraum Graz). Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Jahreskarte Graz, Klima Ticket Österreich, Klimaticket Steiermark Classic).

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der Verbundtarifkarte für die Zone 101 (Großraum Graz) zum Zeitpunkt des Kaufes.

Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen der Jahreskarte Graz, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt.

Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.

§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes

Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2014, Präs-033505/2014/0001, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr